

SICHERUNG VON ARBEITSSTELLEN

Mehr Sicherheit und Qualität bezüglich der Verkehrssicherungspflicht – Teil 2

(Fortsetzung aus Ausgabe 2/2017)

Ein Kraftfahrer muss die Straße grundsätzlich so hinnehmen, wie sie sich ihm darbietet und seine Fahrweise darauf einstellen (z. B. Fahren auf Sicht). Entsprechende Vorkehrungen sind deshalb nur an gefährlichen Stellen zu treffen, also dort, wo eine nicht oder nicht rechtzeitig erkennbare Beschaffenheit des Verkehrsraumes ein Unfallrisiko bedeutet, auch wenn ein Verkehrsteilnehmer sich vorsichtig verhält.

Urteile

Kann der Fahrzeugverkehr die einzelnen Gefahrenstellen innerhalb einer Baustelle ohne weiteres erkennen, bedarf es keiner besonderen zusätzlichen Sicherungsvorkehrungen.¹

Der mit der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht beauftragte Bauunternehmer und seine von ihm damit weiter betrauten Leute müssen grundsätzlich Vorkehrungen auch gegen solche Gefahren treffen, die den Verkehrsteilnehmern von einer Baustelle wegen der besonderen Führung der Straße, z. B. wegen eines Straßenknicks, drohen.²

Auf einer Straßenbaustelle, die nur vom Anliegerverkehr befahren werden darf, beschränkt sich die Verkehrssicherungspflicht auf solche Gefahren, die ein sorgfältiger Fahrer auch nicht durch beiläufigen Blick erkennen kann (hier: 12 cm aus der Schotterdecke herausragender Hydrant).³

Die Verkehrssicherungspflicht eines Tiefbauunternehmers reicht nur so weit, wie Sicherungsvorkehrungen vom Standpunkt des Straßenbenutzers erforderlich und aus der Sicht des Verantwortlichen zumutbar sind; beim Befahren eines unfertigen Straßenstückes kann daher ein absoluter Schutz vor Kanaldeckeln, die mit ihrer abgeschrägten

Umgebung bis zu 12–13 cm über die vorläufige Fahrbahnaufschüttung hinausragen, nicht erwartet werden⁴, jedenfalls dann nicht, wenn der Sicherungspflichtige ein Warnzeichen angebracht hat und eine Begrenzung der Geschwindigkeit angeordnet ist.⁵

Gerade Radfahrer als besonders gefährdete Verkehrsteilnehmer müssen sich auf einen erkennbar schlechten Fahrbahnzustand in ihrer Fahrweise rechtzeitig einstellen. Das gilt selbst dann, wenn Abbruchkanten oder rillenartige Vertiefungen im Einzelfall parallel zur Fahrtrichtung verlaufen, aber ohne weiteres erkennbar sind.

Auch Fußgänger müssen kleinere Mängel des Pflasters in Form von Unebenheiten

insbesondere in Arbeitsstellenbereichen hinnehmen, weil sie sich durch eine entsprechende Gehweise darauf einrichten können (so nicht wie in Bild 3).

Urteile

Unbefugtes Befahren einer Baustelle trotz vorhandener und erkennbarer Hinweis- bzw. Verbotsschilder schließt Schadensersatzanspruch eines verunfallten Radfahrers aus.⁶

Keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch Tiefbaufirma, die in umfangreichen, deutlich erkennbaren, den Weg für Fußgänger kennzeichnenden Absperrungen gegenüber ihren Straßenbauarbeiten eine kleine Lücke zum Zwecke des Materialtransports schuf.⁷

In Baustellenbereichen (hier: an einem Fußgängerüberweg im Bereich von Gleisbauarbeiten auf einer Straße) sind Höhenunterschiede (hier: von Betonplatten) von 4,5–5 cm hinzunehmen. Solche Höhenunter-

TWONG® Mobile Halterungssysteme



Einer für Alle(s)

Auf allen Fahrzeugrückhaltesystemen!

- > Beton- und Stahlschutzwände
- > Stahlschutzplanken und Leitplanken
- > Super-Rail, Super-Rail plus, Super-Rail eco, Super-Rail light, Super-Rail VZB, ...
- > Vario Guard, Mini Guard, Guard VOX, ...
- > überall bei Auflageflächen von 30-330 mm

info@twong.eu | www.twong.eu

■ Verfasser

Ltd. RDir. a. D. Dr.-Ing.
Wolfgang Schulte,
dr-schulte@gmx.de,

Falltorstraße 5,
51429 Bergisch Gladbach



Bild 3: Mangelhafte Verkehrssicherung im Bereich eines Gehwegs [Korsch]

schiede begründen keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und damit keine Haftung, wenn ein Fußgänger im Baustellenbereich zu Fall kommt und sich verletzt.⁸

Die Verkehrssicherungspflicht ist allerdings nicht auf „besonders gefährliche“ Stellen beschränkt – der Verkehrssicherungspflichtige muss jeder Gefahr begegnen. Das Ausmaß der Gefahr ist für die Art der zu ergreifenden Abwehrmaßnahmen entscheidend. Eine Verkehrssicherungspflicht entfällt dort, wo eine Gefahr offensichtlich ist und durch Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt unschwer gemeistert werden kann. Allerdings kann der Verkehrssicherungspflichtige nicht immer darauf vertrauen, dass sich ein Verkehrsteilnehmer regelgerecht verhält. Die Straßenbenutzer sind auch vor solchen Fehlern zu schützen, mit denen gerade im Verkehr erfahrungsgemäß zu rechnen ist. Die Verkehrssicherungspflicht kann damit im Einzelfall auch Maßnahmen umfassen, deren Zweck es ist, den Verkehr vor den Folgen fehlerhaften Verhaltens einzelner Verkehrsteilnehmer zu schützen.

Träger der Verkehrssicherungspflicht ist derjenige, der die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit besitzt, selbstständig eine für die Verkehrssicherheit erforderliche Maßnahme zu treffen. Im Bereich öffentlicher Straßen ist dies grundsätzlich der Träger der Straßenbaulast. Die Verkehrssicherungspflicht bezieht sich dabei jedoch nur auf Gefahren, die von der Straße selbst ausgehen, nicht auf Gefährdungen durch den übrigen Straßenverkehr.

Allgemein hat der Verantwortliche diejenigen Maßnahmen zu treffen, die objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind, um die Gefahr abzuwenden (Bild 4). Die Delegation von Verkehrssicherungspflichten (z. B. an Bauunternehmer) ist grundsätzlich vorgesehen. Zurück bleibt bei dem primär Sicherungspflichtigen in jedem Fall eine Überwachungspflicht.



Bild 4: Mangelhafte Sicherung einer Baugrube

Verkehrszeichen und Verkehrsbeschränkungen kann nur die zuständige Straßenverkehrsbehörde anordnen, der Bauunternehmer darf die Anordnungen nur durchführen. Weicht er ab, sind die von ihm aufgestellten Vorschriftzeichen nichtig.

Für die anordnenden Behörden enthalten die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA)“ Grundsätze für die verkehrrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen. Nach Nr. 1.3.1 (11) der RSA obliegt die Verkehrssicherungspflicht demjenigen, der im öffentlichen Straßenraum Arbeiten ausführt oder ausführen lässt. Die Verkehrssicherungspflicht des Unternehmers, im Regelfall des Bauunternehmers, besteht neben derjenigen des Straßenbaulastträgers und der Verkehrsregelungspflicht der Straßenverkehrsbehörde; sie endet erst dann, wenn der Unternehmer nicht mehr die tatsächliche Herrschaft über die Arbeitsstelle ausübt. Sie betrifft den ganzen Arbeitsstellenbereich (s. auch ⁹).

Der Verkehrssicherungspflichtige muss die Straße regelmäßig beobachten und in angemessenen Zeitabständen begehen oder befahren, um etwa entstandene Schäden und Gefahren zu erkennen. Dies gilt auch, wenn nicht von ihm betriebene Arbeitsstellen sich im Straßenraum befinden. Dabei handelt es sich um eine Mindestanforderung an die Überwachungspflicht. Die Häufigkeit der Überwachung richtet sich nach der Verkehrsbedeutung der Straße: Wenig befahrene Straßen können einmal wöchentlich, viel befahrene Straßen sollten mehrmals wöchentlich kontrolliert werden (s. dazu auch ¹⁰).

Urteile

Die Straßenbaufirma kann sich nicht auf die Kontroll- und Wartungsanforderungen im „Normalfall“ zurückziehen, sondern muss alle die Vorkehrungen treffen, die erforderlich und zumutbar sind. Dazu gehöre eine besondere Sicherung der Straßenschilder bei starkem Wind.¹¹

Hat der Unternehmer nach teilweiser Ausführung von Straßenbauarbeiten (hier: Ausfräsung der Fahrbahndecke vor Erneuerung des Straßenbelags) die Baustelle geräumt und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zugänglich gemacht, so haftet er den Verkehrsteilnehmern nicht mehr aus einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Gefahrenzustände, die sich aus der teilweisen Nichtausführung oder aus mangelhafter Ausführung der Bauarbeiten ergeben, unterliegen nicht mehr seinen Sicherungspflichten gegenüber Dritten (vgl. OLG Köln vom 7.3.1990 VersR 1992, 335 ; OLG Koblenz VersR 1972, 1130).¹²

Teil 2

- 1 OLG Hamm, Ur. v. 03.7.1998, Az.: 9 U 38/98
- 2 BGH, Ur. v. 14.1.1982, Az.: III ZR 58/80
- 3 LG Limburg, Ur. v. 3.11.1993, Az.: 3 S 146/93
- 4 OLG Karlsruhe, VersR 71 1022; OLG Köln; VersR 76 739)
- 5 KG Berlin, VersR 73 351
- 6 OLG Hamm, Ur. v. 29.10.2013, Az.: I-9 U 135/13
- 7 OLG Schleswig, Ur. v. 28.9.1995, Az.: 11 U 187/94
- 8 LG Köln, Ur. v. 10.10.2002, Az.: 7 O 426/01
- 9 Schulte, W.: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen bei der Anfertigung von verkehrstechnischen Anordnungen, Straßenverkehrstechnik (2013) 6, S. 371–373 bzw. Straße und Autobahn (2013) 6, S. 444–446
- 10 Schulte, W.: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen bei der Überwachung vor Ort, Straßenverkehrstechnik (2013) 12, S. 786/787 bzw. Straße und Autobahn (2013) 12, S. 935/936
- 11 AG Wiesbaden, Ur. v. 15.5.2008, Az.: 92 C 4538/97–28
- 12 LG Aachen, Ur. v. 30.1.1991, Az.: 4 O 77/90

Dieser Beitrag ist Teil einer Fortsetzungsreihe, die auch weiter fortgeführt wird.

Bisher veröffentlichte Beiträge finden Sie im Internet unter: www.strassenverkehrstechnik-online.de Rubrik: Sicherung von Arbeitsstellen